gemeinde arth

Erschliessungsplanung

Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan

Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung

R+K
Die Raumplaner.

R+K
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

30 Tage öffentlich aufgelegt vom …… bis …….

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am ……

An der Urnenabstimmung vom ……angenommen.

Der Gemeindepräsident …….

Der Gemeindeschreiber …….

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. …… /……
genehmigt am…….

Der Landammann …….

Der Staatsschreiber …….

304-13
2. November 2026

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Reglement zum Erschliessungsplan sind rot dargestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:
- die Sicherstellung der kommunalen Basiserschliessung sowie Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

2 Zudem bezweckt das Reglement die Festlegung der Gemeindebeiträge an dem Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die kommunale Basis- und Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.

Im Reglement zum Erschliessungsplan werden auch die Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen geregelt.

2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
- der kommunalen Basis- und Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
- der Aufteilung der Erschliessungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.
- der Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.

Art. 3 Definitionen

1 Die kommunale Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Verkehrsanlagen der Gemeinde. Die kommunale Basiserschliessung obliegt der Gemeinde.

~~1~~ 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Gemeinde ist für die Groberschliessung verantwortlich. Sie wird durch die Gemeinde respektive durch konzessionierte Versorgungswerke durchgeführt und ~~in der Regel~~ mit Kostenbeteiligung von Privaten finanziert.

~~2~~ 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde bzw. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:5‘000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.

2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest:
- die Anlagen der kommunalen Basis- und Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
- die Ausbauetappen;
- den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.

3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. kommunale Basiserschliessungsanlagen

Art. 5 Wirkung der Planeintragungen

1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

2 Die geplanten kommunalen Basiserschliessungsstrassen werden durch das Gemeinwesen finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter.

~~II.~~ III. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen

Art. ~~5~~ 6 Wirkung der Planeintragungen

1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.

3 Die detaillierte Festlegung der Linienführung und der Baulinien im Sinne von §23 Abs. 2 lit. b PBG erfolgt:
- im Baubewilligungsverfahren oder
- in einem separaten Detailplan, im Nutzungsplanverfahren (Teilerschliessungsplan oder Gestaltungsplan).

~~4 Basis- und Groberschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzone dienen auch als Trasse für weitere Groberschliessungsanlagen.~~

Art. ~~6~~ 7 Groberschliessungsstrassen

1 Bestehende Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan aufgeführt. Sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau sind ebenfalls als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet.

2 Geplante Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan als solche gekennzeichnet. Diese ~~Die geplanten Groberschliessungsstrassen~~ werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen von ~~Grundeigentümern~~ Privaten und/oder Dritten, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

~~3 Für neue Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die~~

~~Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und die kantonale Strassenbauverordnung.~~

Art. ~~7~~ 8 Energieversorgung

1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung ~~dargestellt~~ mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.

2 Die Erstellung der Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgungspartner. Die Versorgung der Rigi obliegt zu Zeit dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS).

~~3 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von elektrischer Energie massgebend.~~

Art. ~~8~~ 9 Wasserversorgung

1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.

2 Die Erstellung der Groberschliessung mit Wasser obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgerwerk.

~~3 Für die Finanzierung der Wasserversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von Wasser massgebend.~~

Art. ~~9~~ 10 Abwasserbeseitigung

1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung dargestellt. Sanierungsbedürftige ~~bestehende~~ Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.

2 Die Erstellung und Finanzierung von neuen Anlagen erfolgt gemäss ~~gültigem Kanalisationsreglement~~ Abwasserreglement der Gemeinde Arth.

~~**Art. 10 Abweichungen der Linienführungen**~~

~~Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.~~

Art. 11 Kostenanteil Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest:

Goldau	**Beitragssatz**
- Sonneggstrasse	~~51 %~~ 70%
- Güterstrasse	~~46 %~~ 70% [1]
(Abschnitt ~~Sonneggstrasse~~ Rigistrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg)	
- Rigistrasse	~~41 %~~ 70%
- Eisenbahnweg	~~43 %~~ 70% [1]
(Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule)	
- Kehlmattliweg	~~56 %~~ 30%
(bis Verzweigung Riedweg)	
- Chräbelstrasse	70%
(Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone)	
~~- Vogelsangstrasse (Ost)~~	~~60 %~~
~~(Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten)~~	
- Vogelsangstrasse (Süd)	~~59 %~~ 50%
(Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg)	
~~- Quellenweg~~	~~66 %~~
~~(bis Verzweigung Pilgerweg)~~	
- Tennmattstrasse	~~61 %~~ 40%
(bis Verzweigung Sunnmattstrasse)	
- Rigiweg (Nord)	~~62 %~~ 70%
(bis Rigiaa-Brücke Verzweigung Schönegg)	
- Rigiweg (Süd)	50%
(Abschnitt Autobahn A4 bis Brücke Rigiweg/Schöneggweg)	
- Schuttweg	70% [1]
(kant. Berufsschule bis und mit Einmündung Chräbelstrasse)	

Oberarth	**Beitragssatz**
- Poststrasse	~~47 %~~ 50%
(bis Kreuzung Tramweg/Post Oberarth)	
- Heulediweg	~~60 %~~ 40%
(bis Verzweigung Mühlefluo)	
- Mühlemoosweg	30%
(von Tramweg bis Mühlemoosweg 12)	
- Schöntalweg West	50%
(Abschnitt Gotthardstrasse bis Schöntalweg 10)	

[1] Anpassung im laufenden Verfahren Teilerschliessungsplanung Schuttweg

Arth	Beitragssatz
~~- Schulweg~~	~~26 %~~
- Bahnhofstrasse	~~59 %~~ 50%
- Klosterstrasse (bis Verzweigung Breitgasse)	~~60 %~~ 50%
- Rufibergstrasse (bis Verzweigung Fischmattweg)	~~57%~~ 30%
~~- Brüölstrasse (bis Verzweigung Brüölring)~~	~~61 %~~
- Wegscheide (bis Verzweigung Feldweg / Haus-Nr. 12)	~~59 %~~ 40%
- Breitgasse (Abschnitt Klosterstrasse bis Kirchfeldweg)	40 %
- Rathausplatz	50%
- Klostermatt (Abschnitt Zugerstrasse bis Klostermatt 7)	30%

2 Der Kostenanteil der Gemeine ermittelt sich nach Funktion im Strassennetz, erschlossene Nutzungsart, Lage am Velonetz sowie den kommunalen Entwicklungsabsichten. Die Kostenermittlung erfolgt gemäss Anhang 3.

~~2~~ 3 Die Gemeinde richtet entsprechend Art. 19 des Reglementes zum Erschliessungsplan Beiträge an den Unterhalt von Groberschliessungsstrassen aus.

~~III.~~ IV. Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen

A. Bau und Ausbau

Art. 12 Grundsatz

Die Gemeinde richtet an den Bau und Ausbau von Feinerschliessungsstrassen von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und Privaten sowie an den Bau und Ausbau von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen Beiträge aus.

Art. 13 Unterteilung in Berg- und Talstrassen

Die Höhe der Beiträge ist davon abhängig, ob es sich um Tal- oder Bergstrassen handelt. Als Bergstrassen gelten Feinerschliessungsstrassen, welche sich ~~ausserhalb der Bauzonen und oberhalb der Gleisanlagen der SBB befinden~~ innerhalb der Bergzonen I-IV oder innerhalb des Sömmerungsgebiets gemäss den landwirtschaftlichen Zonengrenzen befinden. Zudem müssen sie ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen.

Art. 14 Beiträge

a) Strassen
1 Folgende Beiträge werden an die Kofferung, Planie, seitliche Abschlüsse und an dauerhafte Beläge nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes ausgerichtet:

a) 15 Prozent bei Talstrassen
b) 30 Prozent bei Bergstrassen

2 Bei erhöhtem öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat den Beitragssatz im Einzelfall erhöhen.

b) Fuss- und Wanderwege
An den Bau, Ausbau und die Markierung öffentlicher Fuss- und Wanderwege wird nach Abzug von Beiträgen Dritter ein Beitrag von 10 bis 30 Prozent ausgerichtet.

Art. 16 Verfahren

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat vor Ausführung der Arbeiten ein Gesuch unter Beilage von Plänen und des Kostenvoranschlages einzureichen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sichert der Gemeinderat die Beiträge zu. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten und der Prüfung der Belege auszubezahlen.

Art. 17 Aufsicht

Beim Bau und Ausbau sind die Weisungen der Gemeinde einzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Abrechnung unter Beilage der Belege zur Prüfung vorzulegen.

B. Unterhalt

Art. 18 Grundsatz

Die Gemeinde richtet an den Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen, die von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften oder Privaten unterhalten werden, Beiträge aus, sofern die Strassen sparsam und zweckmässig unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

Art. 19 Beiträge

1 An den Unterhalt von Bergstrassen wird ein Beitrag von 30 Prozent und an denjenigen von Talstrassen ein Beitrag von 15 Prozent, nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes, gesprochen.

2 Die Einteilung in Berg- und Talstrassen richtet sich nach Art. 13 des Reglements zum Erschliessungsplan.

3 Der Unterhalt umfasst:
a) Bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen der Strassenschächte und Belagserneuerungen.
b) Bei Bergstrassen Belagserneuerungen und die Schneeräumung.

Art. 20 Verfahren

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat spätestens im darauf-folgenden Jahr dem Gemeinderat ein Gesuch unter Beilage der Jahresrechnung einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen wie Belege etc. einverlangen.

~~IV.~~ V. Schlussbestimmungen

Art. 21

~~1~~ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

~~2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Art. 31 bis 42 des Strassenreglementes der Gemeinde Arth vom 20. September 1982 aufgehoben.~~

Gemeinde Arth

Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1 Strassenübernahme

Die nachfolgenden Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet, sind aber nicht im Eigentum der Gemeinde Arth.

Arth:

~~Rufibergstrasse~~	~~bis Verzweigung Fischmattweg~~
~~Brüölstrasse~~	~~bis Verzweigung Brüölring~~
Wegscheide	bis Verzweigung Feldweg (Haus-Nr. 12)
Schöntalweg West	bis Schöntalweg 10
Klostermatt	bis Klostermatt 7

Oberarth:

~~Heulediweg~~	~~bis Verzweigung Mühlefluo~~

Goldau:

Güterstrasse	Abschnitt Sonneggstrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg
~~Eisenbahnweg~~	~~Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule~~
Chräbelstrasse	Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone ~~bis Beginn beidseitiger Bauzone~~
~~Vogelsangstrasse (Ost)~~	~~Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten~~
Vogelsangstrasse (Süd)	Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg
~~Quellenweg~~	~~bis Verzweigung Pilgerweg~~
Tennmattstrasse	bis Verzweigung Sunnmatt

Mit dem Erschliessungsplan übernimmt die Gemeinde diese Groberschliessungsstrassen folgenden Voraussetzungen kostenlos ins Eigentum:

- Schriftlicher Antrag von sämtlichen Grundeigentümern, die Grundstücke besitzen, welche über die Groberschliessungsstrasse erschlossen werden und innerhalb der Bauzone liegen
- Die Anlage hat den minimalen Anforderungen gemäss VSS-Ausbaunormen (~~VSS~~ Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) zu genügen. Insbesondere beinhaltet dies die Dimensionierung der Strasse, der Strassenaufbau, die Entwässerung sowie die Ausstattung.
- Die Ausbaubreiten werden (unter Berücksichtigung der VSS-Ausbaunormen) durch den Gemeinderat festgelegt
- ~~Insbesondere muss der Strassenoberbau den Dimensionierungsanforderungen gemäss VSS genügen.~~
- ~~Die Strasse muss entwässert und mit Randabschlüssen versehen sein~~
- Die Strasse inkl. Nebenanlagen muss in einem einwandfreien Zustand sein.
- Mindestens die Fahrbahn (inkl. Trottoir sofern vorhanden) muss ausparzelliert und für die Gehwegflächen ein öffentliches Wegrecht im Grundbuch eingetragen sein.
- Lasten und Rechte auf den zu übernehmenden Strassenparzellen müssen vorgängig bereinigt werden.
- Die Strassenabnahme durch die Gemeinde erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Ausführungsdokumentationen, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszüge, etc.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.
- Der Gemeinderat kann zur Prüfung der obigen Kriterien Fachgutachten einholen.

Gemeinde Arth

Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2 Kosten Groberschliessungsstrassen

Folgende Ausbauten von Groberschliessungsstrassen sind in einer 1. Etappe geplant:

Arth:

- **Breitgasse**: Strassenverbreiterung
  Abschnitt Klosterstrasse – Kirchfeldweg
  gemäss Ausbauprojekt 2020 der Geoinfra Ingenieure AG, Oberarth

Oberarth:

-

Goldau:

- **Chräbelstrasse:** Strassenausbau mit Trottoir
  Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone
  gemäss Vorprojekt 2021 des Ing. – Büro HSK zuzüglich Landerwerbskosten

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplans die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

1. Ausbauetappe

Groberschliessungsstrasse	Bruttokosten [1)] Fr.	Kostenanteil der Gemeinde %	Kostenanteil der Gemeinde Fr.	Etappe
Breitgasse [1)]	210‘000.--	40	84‘000.--	2020 - 2025
Chräbelstrasse [2)]	1'601’300.--	70	1'120’910.--	2021 - 2026
Total	**1’811’300.--**		**1'204’910.--**	

1) Kostenermittlung mit Kostenstand 2020
2) Kostenermittlung mit Kostenstand 2021

Gemeinde Arth

Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 3 Kostenanteile Groberschliessungsstrassen

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (SRSZ 400.220) bemisst sich der Kostenanteil der Gemeinde nach der Bedeutung der Verkehrsanlage für die Allgemeinheit und beträgt mindestens 10 Prozent, höchstens jedoch 70 Prozent.
Der Kostenanteil wird wie folgt ermittelt:

Kostenanteil Gemeinde = $k_{Strassennetz}$ + $k_{Nutzung}$ + $k_{Entwicklung}$ + $k_{Velowegnetz}$

Kriterium	Wert	Erläuterungen
$k_{Strassennetz}$	10%	**Durchgangsverkehr MIV** Ein-/Ausfahren über anderes Strassensystem möglich
	0%	**Stichstrasse MIV** Ein-/Ausfahren über gleichen Strassenabschnitt
$k_{Nutzung}$	30%	**Mehrere Nutzungsarten zusätzlich zur Wohnnutzung, z.B. Arbeitsplatzgebiet und öffentliche Einrichtung** Erschliessung diverser Nutzungen (gem. rechtskr. Zonenplan)
	30%	**Arbeitsplatzgebiet** Erschliessung Arbeitsplatzgebiet (gemäss rechtskr. Zonenplan)
	20%	**Freizeitnutzung**, z.B. Rigibahn oder Tierpark Erschliessung ausschliesslich Freizeitgebiet (gemäss rechtskr. Zonenplan)
	20%	**öffentliche Einrichtung**, z.B. Primarschule oder Kirche Erschliessung ausschliesslich öffentlicher Einrichtungen (gemäss rechtskräftigem Zonenplan)
	10%	**Wohnnutzung / Mischnutzungen** Erschliessung reiner Wohnnutzungen oder reinen Mischnutzungen
	0%	**Haupterschliessung Landwirtschaft** Erschliessung landwirtschaftlicher Flächen
$k_{Entwicklung}$	20%	**Siedlungsverdichtungsgebiet, SEG Wohn-, Misch-, Zentrumszone** gemäss kommunalem Richtplan
	20%	**Entwicklungsschwerpunkt** gemäss kommunalem Richtplan
	20%	**Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten** gemäss kommunalem Richtplan
	0%	**kein Entwicklungsgebiet** kein relevantes Entwicklungsgebiet
$k_{Velowegnetz}$	10%	**Veloroute** Abschnitt entlang Veloroute gemäss komm. Richtplan
	0%	**Keine Veloroute** Abschnitt entlang keiner Veloroute gemäss komm. Richtplan

Beispiel: Durchgangsstrasse (10%) + Arbeitsplatzgebiet (30%) + SEG Arbeiten (20%) + keine Veloroute (0%) = 60%